

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur

„besonders blond“ Regina Krüger und Tina von Wolffersdorff

Riesaer Straße 54, 01129 Dresden, Tel. +49 351 2798097, Fax +49 351 2798098, www.besonders-blond.de

1. Bei der Auftragsdurchführung wird die Agentur „besonders blond“ sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Werbungtreibenden abstimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel und Terminpläne zur Bewilligung vorlegen.

Es steht im Ermessen der Agentur „besonders blond“ für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Werden von der Agentur „besonders blond“ im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur „besonders blond“ die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Werbungtreibenden erteilt werden, übernimmt die Agentur „besonders blond“ gegenüber des Werbungdurchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur „besonders blond“ tritt lediglich als Mittler auf.

2. Wird die Agentur „besonders blond“ mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Werbungtreibende damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Gebührensätze der Agentur „besonders blond“.

Sofern die Honorierung der Agentur „besonders blond“ nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der Agentur „besonders blond“. Im Honorar sind die Leistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung und Werbegestaltung enthalten. Sofern im Angebot nicht enthalten, werden folgende Posten separat berechnet: Materialien, Textarbeiten, Übersetzungen, Fahrtkosten, Speditionen- und Kurierfahrten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln sowie Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen (Marktforschungen etc.) je nach entsprechenden Aufwand.

Die Agentur „besonders blond“ ist in jeden Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Kommt eine von der Agentur „besonders blond“ ausgearbeitete und vom Werbungtreibenden genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur „besonders blond“ nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der vollständige Honoraranspruch der Agentur „besonders blond“ davon unberührt.

Die Rechnung zzgl. MwSt. ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

3. Der Werbungtreibende verpflichtet sich, die Agentur „besonders blond“ rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgemäß und kostenlos zu liefern. Der Werbungtreibende verpflichtet sich, der Agentur „besonders blond“ nur zur Veröffentlichung der Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

4. Soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur „besonders blond“, abweichen, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur „besonders blond“.

5. Der Werbungtreibende erhält mit Bezahlung an den Vorschlägen und Arbeitsergebnissen sowie an alle in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten und erstellten Unterlagen, Ausarbeitungen und Mustern etc., ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, zu dem mit der Beauftragung genannten Zweck.

Sofern der Werbungtreibende nach Vorlage einzelner Arbeitsergebnisse und Vorschlägen, die die weitere Zusammenarbeit nicht fortführt, gleich aus welchem Grund, aber die bisher geleisteten Arbeiten vergütet, bedarf das Recht zur weiteren Verwendung der Arbeitsergebnisse sowie die sich aus dem Arbeitsergebnissen ergebenden Rechte der ausdrücklichen Zustimmung durch „besonders blond“.

Sofern der Werbungtreibende über die in Absatz 1 geregelten Rechte hinaus weitere Nutzungsrechte benötigt, hat er dies mit der Agentur „besonders blond“ abzustimmen. Die Agentur „besonders blond“ wird dies prüfen. Die Zustimmung zu einer darüber hinaus gehenden Nutzung steht unter dem Vorbehalt gesonderter Vergütung.

Für den Fall einer unberechtigten Verwendung verpflichtet sich der Werbungtreibende zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 35% der vereinbarten Vergütung, mind. jedoch 7.500,00 € pro Verstoß. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

Die Agentur „besonders blond“ ist berechtigt, die von ihr erstellten Werbemittel, Drucksachen und Internetpräsentationen namentlich zu kennzeichnen und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbungtreibenden hinzuweisen. Abweichende oder anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

6. Für die Eintrags- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens der Agentur „besonders blond“ nicht übernommen.

Die Agentur „besonders blond“ übernimmt keine markenrechtliche Überprüfung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Vorschläge, insbesondere zu schutzrechtsfähigen Zeichen, erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter, haftet die Agentur „besonders blond“ nur dann, wenn diese offensichtlich waren.

7. Terminvereinbarungen werden von der Agentur „besonders blond“ mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist die Agentur „besonders blond“ lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet.

Soweit Termine vereinbart wurden und die Agentur „besonders blond“ mit diesen in Verzug kommt, wird der Werbungtreibende der Agentur „besonders blond“ eine angemessene Nachfrist setzen. Für den Fall des fristlosen Verstreichens dieser Frist, die auf ein Verschulden der Agentur „besonders blond“ beruht, kann der Werbungtreibende den Vertrag kündigen, wenn ihm ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Die Agentur „besonders blond“ legt die Unterlagen zur (Druck-) Freigabe vor. Mit Freigabe dieser Unterlagen gelten diese als abgenommen.

Mehr- oder Minderlieferungen von Drucksachen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge auf Basis des angebotenen Preises.

Soweit der Werbungtreibende von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur „besonders blond“. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist die Agentur „besonders blond“ nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch prüfen zu lassen.

8. Erfüllungsort ist für beide Teile der Betriebssitz der Agentur „besonders blond“ soweit nichts anders vereinbart ist. Ist der Kunde Vollkaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Dresden.

9. Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: März 2012